

Die Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften gelten für Produktionsarbeitsplätze innerhalb NCC in Schweden und können durch arbeitsplatzspezifische Regeln ergänzt werden. Leitung bezeichnet die Leitung von NCC.

EINFÜHRUNG

Alle, die an Arbeitsplätzen von NCC beschäftigt sind, müssen vor Beginn der Arbeit mindestens eine mündliche Sicherheitseinführung erhalten haben, die die Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz sowie die damit verbundenen Gefahren umfasst. Dies muss schriftlich bestätigt werden.

KOMPETENZ

Die Fachleute, die zusätzlichen Qualifikationen benötigen, um ihre Arbeit auszuführen, wie z.B. Kranführer und Maschinisten, müssen ihre Qualifikationen unter Beweis stellen, indem sie der Leitung/BAS-U den relevanten Führerschein vorlegen. Viele Aufgaben, beispielsweise Warmarbeiten und die Verwendung von Motorkettensägen, erfordern eine spezielle Ausbildung, die mit einem anerkannten, schriftlichen Zeugnis dokumentiert werden müssen.

GEMEINSAM FÜR EINEN SICHEREN ARBEITSPLATZ

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen zusammenarbeiten, um die Arbeitsumgebung sicher zu gestalten. Jeder sollte die geltenden Regeln einhalten und für den Einsatz der vorgeschriebenen Schutzausrüstung sorgen.

Um einen sicheren Arbeitsplatz zu schaffen, arbeitet NCC nach dem Konzept Time Out, was bedeutet, dass alle im Rahmen ihrer Arbeit bei risikoreichen Verhaltensweisen oder Situationen reagieren und handeln müssen.

TÄGLICHE SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG

Alle müssen vor dem Beginn der Arbeit eine tägliche Sicherheitsüberprüfung vornehmen. Das Ziel ist es, einzuhalten und den Fokus auf Sicherheitsfragen zu richten, indem kurz diskutiert wird, was heute zu tun ist, aktuelle Risiken, Aktivitäten und sicheres Arbeiten zu diskutieren.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Schutzhelm, befestigt mit 3-/4-Punkt-Kinnriemen gem. EN397, Sicherheitsschuhe mit Durchtrittschutz und Zehenkappen müssen immer getragen werden.

Augenschutz in Form einer Schutzbrille oder eines Visiers gem. EN166 müssen immer getragen werden.

Gehörschutz und Handschuh müssen immer dabei sein und bei Bedarf verwendet werden.

Warnkleidung gem. EN ISO 20471 ist am Ober- und Unterkörper zu tragen und muss der Sicherheitsklasse 3 entsprechen, außer bei Wohn- und Wohnungsbetrieben sowie bei der Arbeit mit Stein und Asphalt, wo nur Warnkleidung für den Oberkörper der Klasse 2 entsprechen muss.

Warnwesten sind nicht für die Arbeit gedacht, sondern für Besucher.

Es können strengere, arbeitsplatzspezifische Regeln gelten, z.B. Verkehrsregeln.

Ein geeigneter Atemschutz sollte immer in Arbeitsumgebungen verwendet werden, in denen Staub, Gas oder Rauch auftreten. Bei Arbeiten, bei denen sich Quarzstaub entwickelt, sollte mindestens eine Halbmaske mit P3-Filtern verwendet werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Grenzwert überschritten wird.

Bei Fallgefahr sollte in erster Linie ein fester Absturzschutz verwendet werden: Gerüst, Geländer, Lift, Arbeitsbühne, Sicherheitsnetz. Persönliche Absturzsicherungsausrüstung sollte nur verwendet werden, wenn keine feste Absturzsicherung verwendet werden kann. Persönliche Absturzsicherung muss bei Arbeiten in einem Lift mit Ausleger getragen werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Arbeiten am Wasser ausgeführt werden und die Risikobewertung ergeben hat, dass das Risiko zu ertrinken größer ist als das Risiko, aus dem Lastkorb geschleudert zu werden.

Bei Gefahr des Ertrinkens sind Schwimmwesten Pflicht, wenn technischer Schutz fehlt.

Weitere persönliche Schutzausrüstung sollte bei Bedarf verwendet werden.

NCC-Mitarbeiter müssen Arbeitskleidung und Schuhe verwenden, die gemäß den internen Regeln bereitgestellt werden.

Besuchsregeln finden Sie unter der Überschrift „Besucher“.

ID06

Am Arbeitsplatz sollten alle ihren Betriebsausweis (ID06) tragen und bei Bedarf ein gültiges Ausweisdokument vorzeigen können.

ANWESENHEITSREGISTRIERUNG

Nach dem Gesetz sind alle mit Bauarbeiten beschäftigten Personen dazu verpflichtet, ihre Anwesenheit elektronisch zu registrieren. Das bedeutet, dass alle, die am Arbeitsplatz tätig sind, selbst für die An- und Abmeldung verantwortlich ist, d.h. sich bei Ankunft und Verlassen des Arbeitsplatzes registriert. Die An- und Abmeldung erfolgt mit der dafür vorgesehenen Ausrüstung. Wenn eine An- oder Abmeldung aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, sollte dies der Leitung mitgeteilt werden.

ORDNUNG

Am Arbeitsplatz muss Ordnung herrschen. Dies kann viele Unfälle verhindern und zu einer effizienteren Produktion führen.

Alle sollten während des Arbeitstages kontinuierlich aufräumen. Materialien sollten, ohne Transportwege zu verstellen, in dafür vorgesehenen Bereichen aufbewahrt werden.

Materialien müssen stabil und bei Bedarf verankert platziert werden.

Ordnung um den Arbeitsplatz ist auch wichtig, damit Dritte nicht Gefahren ausgesetzt werden. Genehmigungen und Vorschriften in Bezug darauf, wo Arbeitstische, Materialien, Maschinen usw. aufgestellt werden dürfen, müssen eingehalten werden.

Beim Umgang mit quarzhaltigem Staub sollte eine Reinigung durchgeführt werden, um die Verbreitung von Staub zu verhindern. Nasswischen oder Staubsauger mit HEPA-Filter (Klasse 13) verwenden. Druckluft darf nicht als Reinigungsmethode verwendet werden.

SCHUTZVORRICHTUNGEN

Vor der Durchführung von Arbeiten müssen die Schutzvorrichtungen immer geprüft werden, sodass sie korrekt sind und sicher ausgeführt werden. Etwaige Mängel müssen sofort beseitigt/der Leitung gemeldet werden.

Bei der Reparatur von Maschinen, Förderbändern oder ähnlichem immer einen abschließbaren Sicherheitsschalter verwenden. Während des Betriebs keine Maßnahmen vornehmen.

Bei Arbeiten können vorübergehende Absperrungen um den Arbeitsplatz notwendig sein, um zu verhindern, dass jemand verletzt wird.

Achtung! Wenn eine Schutzvorrichtung vorübergehend entfernt werden muss, damit die Arbeit durchgeführt werden kann, muss dies von der Leitung genehmigt werden. Sie muss vor dem Verlassen des Ortes wieder angebracht werden.

Wenn die Schutzvorrichtung nicht sofort wiederhergestellt werden kann, muss der Arbeitsbereich gesichert und die Leitung sofort informiert werden.

Unterlassung oder Vernachlässigung kann zu Strafen im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes führen.

SICHERHEITSABSTAND

Um Zwischenfälle im Bereich von sich bewegende Maschinen zu vermeiden, ist es wichtig, einen Sicherheitsabstand einzuhalten. Bei Tiefbaumaschinen ist ein Freiraum von 25 m um die Maschinen erforderlich, in dem sich nur das Personal des Tiefbauunternehmens aufhalten darf. Bei Abweichungen ist eine Arbeitsvorbereitung erforderlich.

BRANDSCHUTZ

Die Leitung sollte immer über den Einsatz/die Lagerung von entzündliche Produkten am Arbeitsplatz informiert werden. Fluchtweg müssen freigehalten werden, Feuerlöscher müssen zur Verfügung stehen und das brennbare Material muss sicher gelagert werden. Gas und Gasflaschen müssen, wenn sie nicht verwendet werden ist, in einem bestimmten Bereich aufbewahrt und mit einem Warnschild versehen werden.

Halogenscheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

WARMARBEIT

Unter Warmarbeit versteht man hier in erster Linie Schweißen, Schneiden, Arbeit mit Pads, Löten sowie Arbeit mit offenen Feuer.

Warmarbeiten dürfen nur eingeleitet werden, wenn der Genehmigungsverantwortlich von NCC die Arbeit überprüft und genehmigt hat. Die Ausrüstung muss die Anforderungen der schwedischen Arbeitsschutzbehörde (Arbetsmiljöverket) erfüllen und den Regeln des schwedischen Brandschutzvereins (Brandskyddsöreningen) folgen. Auch die Anforderungen der Versicherungsgesellschaft für vorbeugende Maßnahmen müssen erfüllt werden.

KONTROLLE UND GENEHMIGUNGEN

Bagger, Krane, Druckgeräte, Hebezeuge, Aufzüge und ähnliche Geräte müssen entsprechend den gesetzlichen Zeiträumen überprüft werden.

Geräte ohne zugelassene Prüfzertifikate dürfen nicht verwendet werden. Die Inspektionsbescheinigung muss vor der Arbeit bei der Leitung/BAS-U eingereicht werden. Die Verwendung bestimmter Maschinen und Geräte (z.B. Scheren-/ Teleskoplift, Kran und Gabelstapler) sowie in geschlossenen Räumen erfordert die schriftliche Genehmigung des Arbeitgebers/Mieters.

SICHERES HEBEN

Nicht unter schwebenden Lasten aufhalten. Bereiche, in denen Hebearbeiten ausgeführt werden, müssen abgesperrt werden. Alle, die Lasten heben, müssen die Schulung „Sicheres Heben“ durchgeführt haben.

LEITERN UND BÖCKE

Anliegende Leitern sind untersagt. Ausnahmen erfordern Genehmigungen, die von der Leitung nach der Arbeitsvorbereitung ausgestellt werden. Andere Leitern, Böcke und Plattformen müssen den Richtlinien der Branche für „Bra arbetsmiljöval“ (eine gute Wahl für sichere Arbeit) befolgt werden.

ARBEIT MIT MASCHINEN

Diejenigen, die ein Gerät benutzen, müssen eine gute Kenntnis seiner Funktionen besitzen. Die Funktion und Sicherheit der Maschine müssen ständig überwacht werden. Bei Zweifeln darüber, wie Geräte eingesetzt werden sollen, muss die Leitung konsultiert oder zum weiteren Kontakt mit dem Lieferanten herangezogen werden.

LÄRMENDE/ VIBRIERENDE ARBEIT

Alle müssen zur Reduzierung von Lärm und schädlichen Schwingungen beitragen. Zum einen, indem Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die so wenig Lärm/Schwingungen wie möglich erzeugen, zum anderen, indem besonders laute Arbeit abgeschirmt wird und schwingungserzeugende Arbeiten regelmäßig von anderen Arbeiten unterbrochen wird. Musikanlagen dürfen nicht ohne die Erlaubnis der Leitung verwendet werden. Das Hören von Musik in Ohr- oder Kopfhörern ist nicht gestattet. Funkkommunikation ist zulässig.

ELEKTRISCHE SICHERHEIT

Nur Personal mit einer relevanten Elektrikerausbildung dürfen an elektrischen Anlagen arbeiten. Kabel werden leicht beschädigt und müssen aufgehängt werden. Beschädigte Stromkabel dürfen unter keinen Umständen verwendet werden. Werden Schäden an den Stromkabeln entdeckt, sollten sie außer Betrieb genommen und die Leitung unverzüglich informiert werden.

CHEMISCHE ARBEITSUMGEBUNG

Es muss eine Liste der gefährlichen Stoffe, die am Arbeitsplatz vorkommen, angelegt werden. Aus ihr muss hervorgehen, wo der Stoff hantiert/gelagert wird, sowie eine Risikobewertung beim Einsatz.

Unter- und Subunternehmer müssen der Leitung Sicherheitsdaten über gefährliche Stoffe vorlegen, die sie am Arbeitsplatz einsetzen.

Alle, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten, müssen über ihre Risiken informiert werden und über die Vorsichtsmaßnahmen, die getroffen werden müssen.

Bei Arbeit mit bestimmten Stoffen wie Asbest, Duroplast, Quarz und Blei sind ärztliche Aufsicht, Tauglichkeitsbescheinigung und eine Spezialausbildung gesetzlich vorgeschrieben.

STAUBSCHUTZ IN MASCHINEN- UND STEUERKABINEN

Türen und Fenster der Kabine sollten geschlossen bleiben. Die Kabine wird gemäß der in der Risikobewertung angegebenen Häufigkeit, jedoch mindestens einmal pro Woche, gereinigt. Die Reinigung sollte durch Staubsaugen und/ oder Nasswischen erfolgen.

Die Belüftung der Kabine sollte täglich überprüft werden. Bei einer Fehlfunktion sollte die Leitung sofort kontaktiert werden. LüftungsfILTER sollten regelmäßig überprüft und ersetzt werden.

Bei der Arbeit mit quarzhaltigen Materialien muss die Kabine auch mit einer speziellen Luftzufuhr sowie einem Temperatursteuerungsgerät ausgestattet sein.

Luftversorgungsaggregate für Kabinen müssen gem. SS-EN-779 sowohl einen Feinfilter als auch einen Vorfilter haben.

SPRENGUNG

Sicherheitsvorschriften für Sprengungsarbeiten sind zu beachten. Im Falle der Entdeckung von nicht detonierten Sprengstoffen muss die Arbeit sofort unterbrochen und die Leitung sowie Sprengexperten hinzugezogen werden.

ALLEINARBEIT

Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten dürfen unter keinen Umständen in Alleinarbeit oder nachts ausgeführt werden, ohne dass die Betriebsleitung zuvor eine Sondergenehmigung mit besonderen Regeln und Anweisungen erteilt hat. Gleiches gilt unter Umständen für sonstige Arbeiten, bei denen eine konkrete Verletzungsgefahr besteht und dem Mitarbeiter im Notfall nicht geholfen werden kann. In diesem Abschnitt beschriebene Arbeiten werden von der Risikobewertung des Arbeitsplatzes erfasst.

ALKOHOL UND DROGEN

Alkohol und Drogen sind auf Arbeitsplätzen nicht zugelassen (siehe die Alkohol- und Drogenpolitik von NCC). Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder anderweitig nicht arbeitsfähig sind, dürfen sich nicht am Arbeitsplatz aufhalten. Alle müssen am Arbeitsplatz auf Alkohol- und/ oder Drogentests vorbereitet sein. Es können gelegentlich Alkohol- und Drogentests vorgenommen werden.

MOBILTELEFON

Die Nutzung von Mobiltelefonen bei der Arbeit stellt ein Risiko dar. Die Nutzung von Mobiltelefonen muss unter sicheren Bedingungen stattfinden, indem man zur Seite geht und in einer sicheren Position steht.

Maschinen- und Kranführer dürfen während der Arbeit kein Mobiltelefon benutzen.

Private Mobiltelefonnutzung soll während der Pausen stattfinden.

UNFÄLLE/ VORFÄLLE/ BEOBACHTUNGEN

Unfälle oder Vorfälle müssen unverzüglich der Leitung gemeldet werden. Die Registrierung muss im NCC-Arbeitsumgebungssystem Synergi erfolgen. Auch externe Mitarbeiter werden aufgefordert, die Synergi-App herunterzuladen.

Achtung! Die Kenntnis der Vorfälle und Beobachtungen sind von großem Wert bei der Vorbeugung von Unfällen.

ERSTE HILFE

Personal mit Erste-Hilfe-Schulung muss sich am Arbeitsplatz befinden und seine Namen angeschlagen sein.

Verbandsmaterial und Augenspülflaschen müssen leicht zugänglich sein sowie regelmäßig überprüft und ergänzt werden.

MOBBING

Mobbing und Belästigungen werden nicht toleriert. Die Leitung muss in solchen Fällen sofort kontaktiert werden.

SONSTIGE VERHALTENSREGELN

Rauchen in Innenräumen ist verboten. Dies gilt auch für Fahrzeugs- und Maschinenkabinen. Rauchen im Freien ist nur in gesonderten Bereichen erlaubt. Haustiere sind nicht am Arbeitsplatz erlaubt.

Minderjährige sind nicht an Produktionsarbeitsplätzen erlaubt. Ausnahmen sind Schüler/Studenten, die Praktika in Verbindung mit dem Bauprogramm o. Ä. durchführen.

BESUCHER

Besucher müssen sich am Arbeitsplatz bei der Leitung anmelden, um eingewiesen und durch den Arbeitsplatz geführt zu werden. Als Besucher gelten externe Besucher und NCC-Mitarbeiter, die auf der Baustelle eingewiesen werden. Besucher sollten mindestens einen Helm mit Kinnriemen, Augenschutz, Sicherheitsweste tragen und einen Gehörschutz mit sich führen, der bei Bedarf angewendet werden kann. Für Besuche z.B. mit Schülern gelten besondere Verfahren.

QUARTZ

Es müssen quatzbegrenzende Maßnahmen getroffen werden, um die Belastung zu minimieren. Die Risikobewertung ist zu dokumentieren. In erster Linie sollte der Staub an der Quelle aufgefangen werden, auf der anderen Seite mit Wasser besprüht werden oder es müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, die die Exposition minimieren.

ERGÄNZUNG FÜR UNTERLIEFERANTEN UND SUBUNTERNEHMER

Untertieranten/Subunternehmer müssen sicherstellen, dass ihr eigenes Personal und eventuell deren eigene Untertieranten diese Regeln erhalten, und für die Einhaltung dieser Regeln sorgen.

Untertieranten/Subunternehmer müssen der Leitung rechtzeitig vor Beginn der Arbeit eine Risikobewertung und bei risikoreichen/neue Arbeiten auch die Arbeitsvorbereitung zur Verfügung stellen.

Alle Untertiernehmer müssen ihren Mitarbeitern die für die sichere Arbeit am Arbeitsplatz erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und sind für die kontinuierliche Kontrolle und Wartung der eigenen Ausrüstung verantwortlich.

Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit am Arbeitsplatz dürfen ohne die Zustimmung der Leitung nicht ausgeführt werden.

KONSEQUENZEN

Bei Abweichungen von diesen Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften oder arbeitsplatzspezifische Regeln kommen Konsequenzen gemäß „Verstößen gegen Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften“ zum Einsatz.

Wenn jemand die Regeln, ist NCC berechtigt, die Person des Arbeitsplatzes zu verweisen. Bei Subunternehmern ist NCC berechtigt, eine Strafe in Höhe von SEK 10 000 pro Fall zu erheben.

Achtung!

PERSONEN, DIE DIESE VERHALTENS- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN NICHT BEFOLGEN, WERDEN DES ARBEITSPLATZES VERWIESEN!

Konsequenzen bei Verstößen gegen Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften

Die für den Arbeitsplatz geltenden *Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften* sind in den Arbeitsplatzinformationen enthalten, die jeder Mitarbeiter zu Arbeitsbeginn bestätigt. Darüber hinaus finden sich die *Anforderungen an Subunternehmer bzgl. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz* von NCC in den Ausschreibungsunterlagen und Verträgen. Die Konsequenzen gelten für alle Personen, die sich an Produktionsarbeitsplätzen von NCC aufhalten. Die Weigerung, Sicherheitshinweise einzuhalten, kann für Mitarbeiter von NCC aus Sicherheitsgründen einen Kündigungsgrund darstellen. Sanktionen für Angestellte in Tochtergesellschaften von NCC sind von ihrem eigenen Betrieb nach der Handlungsfolge für NCC-Personal vorzunehmen.

Handlungsfolge für NCC-Personal

	Handlung	Konsequenz bei Verstößen gegen Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften von NCC	Verantwortlich
Erster Verstoß Schwerwiegender Verstoß	Mündlicher Verweis und persönliches Gespräch unter Beteiligung des Arbeitsschutzbeauftragten/Betriebsrats.	Eintragung des Gesprächs über Personaldienstleister/Projektförderung, Meldung an Betriebsrat und Arbeitsschutzingenieur. NCC hat das Recht, Mitarbeiter, die sich eines schwerwiegenden Verstoßes schuldig gemacht haben, vom Arbeitsplatz zu verweisen. Der Vorgesetzte informiert den Personaldienstleister/Projektförderung, der Maßnahmen festlegt wie schriftlicher Verweis, Umsetzung, Kündigungsdrohung oder Kündigung und eine Verhandlung mit dem Betriebsrat einberuft.	Baustellenleiter oder leitender Mitarbeiter
Zweiter Verstoß	Persönliches Gespräch unter Beteiligung des Betriebsrats.	Schriftlicher Verweis (von Personaldienstleister/Projektförderung und Vorgesetzten). Eintragung des Verweises über Personaldienstleister/Projektförderung.	Baustellenleiter/leiternder Mitarbeiter und Personaldienstleister
Dritter Verstoß	Persönliches Gespräch unter Beteiligung des Betriebsrats. Eintragung des Gesprächs über Personaldienstleister/Projektförderung.	Der Mitarbeiter muss vom Arbeitsplatz verwiesen werden. Der Vorgesetzte informiert den Personaldienstleister/Projektförderung, der Maßnahmen festlegt wie schriftlicher Verweis, Umsetzung, Kündigungsdrohung oder Kündigung und eine Verhandlung mit dem Betriebsrat einberuft.	Baustellenleiter/leiternder Mitarbeiter und Personaldienstleister

Handlungsfolge für externe Mitarbeiter (Subunternehmer, Leiharbeitskräfte)

	Handlung	Konsequenz bei Verstößen gegen Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften von NCC	Verantwortlich
Erster Verstoß	Mündlicher Verweis und schriftliche Mitteilung ans Unternehmen. Archivierung der Mitteilung sowie eine Kopie an den Sicherheitsingenieur.	NCC ist berechtigt, eine Strafe in Höhe von 10.000 SEK zu verhängen. NCC hat das Recht, Mitarbeiter, die die Bestimmungen nicht einhalten oder sich eines schwerwiegenden Verstoßes schuldig gemacht haben, vom Arbeitsplatz zu verweisen.	Baustellenleiter
Zweiter Verstoß	Mündlicher Verweis und schriftliche Mitteilung ans Unternehmen. Gilt ungeachtet dessen ob es sich um dieselbe oder eine andere Person aus dem Unternehmen handelt, die bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften verstößt. Benachrichtigung des Sicherheitsingenieurs.	NCC kann die Person vom Arbeitsplatz verweisen und eine Strafe von 10.000 SEK verhängen. NCC hat das Recht, neues Personal zu verlangen, oder den Vertrag kündigen.	Baustellenleiter

Bestätigung Arbeitsplatzeinführung einschl. Verhaltens- und Sicherheitsbestimmungen

ICH ARBEITE FÜR:	ZULIEFERER NCC: <input type="checkbox"/>	ZULIEFERER FÜR DAS <input type="checkbox"/>
FIRMENANSCHRIFT:	PLZ:	STADT:
VORNAME:	NACHNAME:	
BERUF:		
PRIVAT- ADRESSE:	PLZ:	STADT:
TEL. PRIVAT:	TEL. ARBEIT:	HANDYNUMMER:
KONTAKTPERSON BEI EINEM EVT. UNFALL (SU nennen hier den nächsten Vorgesetzten):	TEL. ARBEIT:	HANDYNUMMER:

SCHULUNG	X	GÜLTIG BIS
Safe Construction Training		
Gerüste: Allgemeine Ausbildung 2-9 Mon. - Sonderausbildung - Wetterschutz, - Zeugnis,		
Heißarbeit		
Sicheres Heben		
Arbeitsbühnen (Sky-, Scheren-, Teleskoplift)		
Persönliche Absturzsicherung (verpflichtend für NCC-Personal bei Anwendung, für sonstiges Personal empfohlen)		
Erste-Hilfe einschl. Herz-Lungen-Wiederbelebung		
Arbeit mit Duroplasten (Zeugnis nicht mehr als 5 Jahre alt)		
Asbest (Spezialschulung)		
Motorkettensägenschein (Stufe A, B, C, D, E) oder Freischneiderschein (RA/RB) <u>Stufe angeben:</u>		
Trennschleifer (verpflichtend für NCC-Personal bei Anwendung, für sonstiges Personal empfohlen)		

SCHULUNG	X	GÜLTIG BIS
Für die Fahrer eines Fahrzeugs oder die Bediener von Maschinen am Arbeitsplatz		
Führerscheinklasse, <u>Qualifikationen angeben:</u>		
Fahrerqualifizierungsnachweis		
Straßenarbeit Stufe 1, 2 (zwingend für Baufahrzeug mit Fahrer), 3a (Markierungsverantwortlicher) und 3b (Wache und Lotse) <u>Stufe angeben:</u>		
ADR-Schulungsbescheinigung (bei Transporten unter 1000 Risikopunkten)		
ADR – Fahrerschulung bei Gefahrguttransporten		
Sparsames Fahren (Ecodriving)		
Gabelstaplerausbildung, Art des Gabelstaplers:		
Umweltschulung		
Sicherheit auf Gleisanlagen		

Ausweisdokument: Ich kann bei Bedarf ein gültiges Ausweisdokument vorzeigen (Pass oder Führerschein). Ja

IDo6: Ich habe IDo6 bei mir. Ja

Sicherheitsdatenblätter: Ich verwende kennzeichnungspflichtige chemische Produkte. Wenn ja, bitte bei der Leitung von NCC ein Sicherheitsdatenblatt einreichen. Ja Nein

Medizinische Informationen/Krankheiten, über die ich die Leitung von NCC informieren möchte: _____

Ich bin mir bewusst, dass diese Daten möglicherweise in einer Datenbank bei NCC gespeichert werden. Ich bestätige hiermit, dass NCC die Informationen in eine Datenbank einpflegen darf und diese Informationen wahrheitsgemäß sind.

Ich habe die geltenden Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften gelesen und die Konsequenzen bei Verstößen gegen die Vorschriften verstanden.

Unterschrift: _____

Datum: _____

Wählen Sie die richtige Antwort!

1. Wer ist für die Einhaltung von Ordnung und Arbeitsschutzvorschriften am Arbeitsplatz verantwortlich?

- A. Nur Besucher
- B. Nur Personen, die am Arbeitsplatz arbeiten
- C. Alle Personen, die sich am Arbeitsplatz aufhalten

2. Welche Schutzausrüstung muss man immer tragen?

- A. Helm, Sicherheitsschuhe und Warnkleidung
- B. Warnkleidung, Schutzbrille, Schutzhelm mit Kinnband, Sicherheitsschuhe
- C. Es gibt keine Anforderungen.

3. Was sind die Konsequenzen, wenn ein(e) Zulieferer/Leiharbeitskraft die Regeln nicht befolgt?

- A. Es passiert nichts
- B. Sie können vom Arbeitsplatz verwiesen werden und Ihrem Unternehmen können 10 000 SEK abverlangt werden.
- C. Sie werden der schwedischen Arbeitsschutzbehörde (Arbetsmiljöverket) gemeldet.

4. Was muss man tun, wenn man eine gefährliche Situation bemerkt?

- A. Man unterbricht die Arbeit und nimmt ein Time Out
- B. Man verlässt den Arbeitsplatz
- C. Man tut nichts

5. Wie kann man die Risiken eines Arbeitstages ermitteln?

- A. Es gibt keine Möglichkeit, sich darüber zu informieren
- B. Man nimmt eine tägliche Sicherheitsüberprüfung vor, bevor man die Arbeit aufnimmt
- C. Weiß nicht

6. Welche Regeln hat NCC für Leitern und Böcke?

- A. Anliegende Leitern sind untersagt. Ausnahmen erfordern eine Leitergenehmigung
- B. Jedes Unternehmen entscheidet selbst
- C. Es gibt keine Regeln

7. An wen melden Sie einen Unfall oder Beinaheunfall?

- A. Unfälle/Beinaheunfälle müssen unverzüglich der Leitung gemeldet und unter Synergi registriert werden.
- B. Es gibt keine Anforderungen.
- C. An den Arbeitsschutzbeauftragten

8. Was ist erforderlich, damit man sich außerhalb der normalen Arbeitszeit am Arbeitsplatz aufhalten kann?

- A. Es gibt keine Anforderungen
- B. Der Vorgesetzte muss informiert sein
- C. Eine besondere Genehmigung mit besonderen Regeln und Anweisungen von NCC

9. Was gilt in Verbindung mit Mobbing?

- A. Schmiererein, Mobbing, Belästigung am Arbeitsplatz sind nicht erlaubt. Die Leitung muss in solchen Fällen sofort kontaktiert werden.
- B. Es gibt keine Anforderungen
- C. Weiß nicht

10. Was gilt bei Arbeiten, bei denen quarzhaltiger Staub vorkommt?

- A. Der Arbeitsschutzbeauftragte entscheidet
- B. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Kontakt. Der Staub muss zuerst Hand an der Quelle aufgefangen werden.
- C. Es gibt keine Anforderungen.